

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der  
Gemeinde Wang**

|  |
|--|
| <h2 style="margin:0"><b>Kostensatzung</b></h2> |
|--|

Die Gemeinde Wang erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

**§ 1**

Die Gemeinde Wang erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 €.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.1989 außer Kraft.

Wang, den 18. Dezember 2001

Besenrieder,  
Erster Bürgermeister